



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 ee)
**Allgemeine und vollständige Abrüstung: Verifikation
der nuklearen Abrüstung**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. Dezember 2023

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/78/409, Ziff. 89)*]

78/239. Verifikation der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung¹, insbesondere die Ziffern, die für die Verifikation von Bedeutung sind, und die Rolle und das jeweilige Mandat der darin eingesetzten Organe des Abrüstungsmechanismus sowie die in den Verifikationsprinzipien der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen von 1988 dargelegten allgemeinen Verifikationsprinzipien²,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [71/67](#) vom 5. Dezember 2016 und [74/50](#) vom 12. Dezember 2019 und ihre Beschlüsse [72/514](#) vom 4. Dezember 2017, [73/514](#) vom 5. Dezember 2018, [75/516](#) vom 7. Dezember 2020, [76/515](#) vom 6. Dezember 2021 und [77/514](#) vom 7. Dezember 2022,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär in ihrer Resolution [74/50](#) ersucht wurde, die sachbezogenen Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen und eine Gruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen, um die Behandlung von Fragen der Verifikation der nuklearen Abrüstung fortzusetzen, darunter unter anderem das Konzept einer Gruppe wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs³ mit den sachbezogenen Auffassungen der Mitgliedstaaten zum Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen zur

¹ Resolution S-10/2.

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifteenth Special Session, Supplement No. 3 (A/S-15/3)*, Ziff. 60 (Ziff. 6, Abschn. I des zitierten Textes).

³ A/75/126.



Prüfung der Rolle der Verifikation bei der Förderung der nuklearen Abrüstung⁴ und unter Kenntnisnahme des Spektrums der zur Frage der Verifikation der nuklearen Abrüstung geäußerten Auffassungen,

in Bekräftigung der gemeinsamen Verpflichtung auf weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung sowie der Tatsache, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ein Interesse daran haben, eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen und zu erhalten,

unterstreichend, dass die Verifikation der nuklearen Abrüstung ein wesentliches Element eines nuklearen Abrüstungsprozesses ist und dass ein glaubwürdiges multilaterales Verifikationsregime, das das Vertrauen aller Staaten genießt, für die Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt ebenfalls unerlässlich sein wird,

sowie unterstreichend, dass die Arbeit im Hinblick auf die Verifikation der nuklearen Abrüstung kein Selbstzweck und keine Voraussetzung für Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung ist und dass diese Arbeit auch darauf abzielen sollte, auf Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung hinzuwirken,

feststellend, dass die Verifikation der nuklearen Abrüstung politische, rechtliche, wissenschaftliche, technische und institutionelle Aspekte umfasst,

daran erinnernd, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵ sich verpflichtet haben, bei der Erfüllung ihrer Abrüstungspflichten unter dem Vertrag die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden,

unterstreichend, dass bei der Aus- und Fortbildung und dem Kapazitätsaufbau im Bereich der Verifikation der nuklearen Abrüstung die Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährleistet werden sollte,

sowie unterstreichend, dass es für die Nachhaltigkeit der Anstrengungen zur Verifikation der nuklearen Abrüstung wichtig ist, Fachwissen in allen Aspekten der nuklearen Abrüstung zu entwickeln, einschließlich einer neuen Generation von Sachverständigen,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft aus dem Bereich der nichtstaatlichen Organisationen und aus akademischen und wissenschaftlichen Kreisen leisten,

1. *begrüßt* den im Konsens angenommenen Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen zur weiteren Prüfung von Fragen der Verifikation der nuklearen Abrüstung⁶ nach Resolution 74/50;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die sachbezogenen Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die einschlägigen Organe der Abrüstungsmechanismen der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen zur weiteren Prüfung von Fragen der Verifikation der nuklearen Abrüstung zu prüfen;

⁴ A/74/90.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 472.

⁶ A/78/120.

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Debatte und Arbeit zu Fragen der Verifikation der nuklearen Abrüstung fortzusetzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten, damit sie sich umfassend und konstruktiv an den Anstrengungen zur nuklearen Abrüstung beteiligen können, auch an der Verifikation der nuklearen Abrüstung;

5. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten für die Verifikation der nuklearen Abrüstung, soweit angezeigt auch durch regionale Ansätze;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Verifikation der nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

50. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
22. Dezember 2023
